

(3) Werden im Rahmen des innerstädtischen Wohnungsbaus Wohnungsneubauten errichtet, so sind die in der Anlage zu dieser Anordnung mit x) gekennzeichneten Leistungen, soweit sie zum Anschluß dieser Gebäude an die öffentlichen Netze erforderlich werden, als Investitionen des komplexen Wohnungsbaus zu planen, vorzubereiten, durchzuführen und zu finanzieren.

§4

Senkung des Bauaufwandes

(1) Zur Senkung des Bauaufwandes sind unter Beachtung der örtlichen Bedingungen die rationellsten bautechnischen Lösungen anzuwenden. Gesonderte Bauhüllen für stadttechnische Anlagen und Netze sind möglichst zu vermeiden. Durch eine qualifizierte, koordinierte Vorbereitung und Durchführung ist zu gewährleisten, daß volkswirtschaftlich uneffektive Übergangslösungen und Provisorien vermieden werden.

(2) Die Abgrenzung der Verantwortung für die Planung und Finanzierung von stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetzen entsprechend den §§ 2 und 3 gilt unabhängig von der Art der bautechnischen Lösung gemäß Abs. 1.

§5

Koordinierte Vorbereitung und Durchführung

(1) Durch die Räte der Bezirke, Kreise und Städte, die Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau und die für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ist in Zusammenarbeit mit den bauausführenden Betrieben und den zukünftigen Rechtsträgern bzw. Eigentümern die rechtzeitige Vorbereitung der zur stadttechnischen Versorgung des komplexen Wohnungsbaus erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften¹ zu gewährleisten.

(2) Zwischen dem Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau und den für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betrieben und Einrichtungen sind vertraglich zu vereinbaren

— die Anschlußpunkte der im Rahmen der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus zu realisierenden stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze an die entsprechenden Anlagen und Versorgungsnetze der für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der erforderlichen technischen Parameter;

— die Termine für eine rationelle Baudurchführung mit niedrigstem Investitions- und Bauaufwand sowie die Termine für die Fertigstellung und Inbetriebnahme der stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze;

— die Bereitstellung der Versorgungsmedien (Wärmeenergie, Elektroenergie, Gas, Wasser) durch die für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen in Übereinstimmung mit den Übergabeterminen der Wohngebäude und Gemeinschaftseinrichtungen.

(3) Zur Sicherung der einheitlichen Leitung der Vorbereitung und Durchführung technisch und technologisch zusammengehörender Baumaßnahmen

— ist bei Verlegung der stadttechnischen Versorgungsnetze in den Fundamenten oder Kellern der Gebäude die Vorbereitung und Durchführung dem Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau zu übertragen,

— können, insbesondere für Vorhaben des innerstädtischen Wohnungsbaus, zwischen dem Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau und den für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betrieben und Einrichtungen für die Vorbereitung und Durchführung Bearbeitungsgrenzen vereinbart werden, die von der Abgrenzung der Verantwortung gemäß den §§ 2 und 3 abweichen.

¹ i. Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1985 zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus — (GBl. I Nr. 35 S. 393).

Die materiellen und finanziellen Fonds für Maßnahmen, für die eine von den §§ 2 und 3 abweichende Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung festgelegt bzw. vereinbart wird, sind durch die Verantwortlichen gemäß den §§ 2 und 3 bereitzustellen.

§ 6

Übergabe/Übernahme der Rechtsträgerschaft

Werden stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung im Rahmen der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus neu geschaffen oder erweitert, ist zwischen dem Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau und den zukünftigen Rechtsträgern die Übergabe/Übernahme der fertiggestellten stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze zu vereinbaren. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich.

§7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1986 in Kraft.

(2) Diese Anordnung findet auch auf abgeschlossene Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung realisiert werden.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Mai 1972 über die stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau (GBl. II Nr. 28 S. 328) außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1985

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: K l o p f e r
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze
im Rahmen der Investitionen
des komplexen Wohnungsbaus

1. Anlagen und Versorgungsnetze für die Energieversorgung

Die Investitionen des komplexen Wohnungsbaus erstrecken sich

a) bei der Elektroenergie-, Gas- und Wärmeenergieversorgung aus öffentlichen Netzen auf die Abnehmeranlage entsprechend den Rechtsvorschriften;¹ x)

¹ i. Z. z. gelten

- Anordnung vom 18. November 1982 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft - ELW — (GBl. I Nr. 41 S. 639),
- Anordnung vom 25. März 1975 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Wärmeabnehmern an öffentliche Energieversorgungsnetze (TAW) (GBl. I Nr. 18 S. 330) in der Fassung der Anordnung vom 10. September 1976 zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Energieverordnung (GBl. I Nr. 38 S. 463),
- Anordnung vom 15. November 1978 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Gasabnehmeranlagen an öffentliche Versorgungsnetze — TAG — (GBl. I Nr. 40 S. 438),
- Anordnung vom 30. August 1973 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Starkstromanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze — TAsT — (GBl. I Nr. 45 S. 469) in der Fassung der Anordnung vom 10. September 1976 zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Energieverordnung (GBl. I Nr. 38 S. 463),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlagen — (GBl. I Nr. 38 S. 456) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 12. März 1979 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 8 S. 76) und der Anordnung Nr. 3 vom 10. November 1980 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlagen - (GBl. I Nr. 33 S. 335; Ber. GBl. I 1981 Nr. 4 S. 64).